

**Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Schweriner See/Obere Sude“ für den Betrieb des Schöpfwerkes
„Siebendorfermoor Görries“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.539), des §3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S.448), sowie der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“, der entsprechend § 63 (1) Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. S.1914, ber. S. 2711) Aufgaben der Gewässerunterhaltung und –pflege wahrnimmt. Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlagen, die nur einem Teil Vorteile gewähren, ist eine gesonderte Beitragserhebung vorzunehmen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) und der Verbandsatzung Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach §1 (3) zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 (1) bis (3) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle vom Schöpfwerksbetrieb bevorteilten Grundstücke der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der bevorteilten Fläche im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Stralendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres festgesetzt und beträgt für das Jahr 2010 0,007277 Euro je m²

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter der vom Schöpfwerk bevorteilten Grundstücke ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge für den Betrieb der Schöpfwerke zu leisten haben.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres, Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juni des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 (2) dieser Satzung festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 (1) oder des § 4 (3) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Klein Rogahn, den 04.02.2010

Michael Vollmerich

Bürgermeister

Siegel